

Merkblatt

Corona-Epidemie und Fristenlauf im Betreibungsrecht

Die Verbreitung des Corona-Virus hat auch zu rechtlichen Veränderungen im Betreibungsrecht geführt. Aktuell befinden wir uns in der höchsten Gefahrenstufe gemäss Einteilung im Epidemiengesetz (EpG), nämlich in der «ausserordentlichen Lage» (Art. 7 EpG). Gestützt auf das EpG und die Bundesverfassung ist der Bundesrat daher zum Erlass von Notrecht befugt. Am 18. März 2020 wurde vom Bundesrat ein befristeter Rechtsstillstand für die ganze Schweiz verfügt. Was heisst das? Schön der Reihe nach lässt sich die Frage wie folgt beantworten:

1. Bisheriger zeitlicher Schutz für Schuldner

Betreibungshandlungen waren schon vor dieser bundesrätlichen Verordnung nicht jederzeit zulässig. Keine Betreibungshandlungen dürfen in den sogenannten geschlossenen Zeiten, während den Betreibungsferien und bei einem Rechtsstillstand vorgenommen werden, (Art. 56 SchKG). Diese Schonzeiten sollen dafür sorgen, dass der Schuldner zu gewissen Zeiten nicht dem Drängen seiner Gläubiger ausgesetzt ist.

1.1. Geschlossene Zeiten

Zu unterbleiben haben Betreibungshandlungen generell zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen (Art. 56 Ziff. 1 SchKG).

1.2. Betreibungsferien

Zu den Sperrzeiten gehören auch die Betreibungsferien, nämlich (Art. 56 Ziff. 2 SchKG):

- sieben Tage vor und sieben Tage nach Ostern
- sieben Tage vor und sieben Tage nach Weihnachten
- vom 15. Juli bis zum 31. Juli

1.3. Rechtsstillstand bei bestimmten Schuldneigenschaften

In den Art. 57 bis 61 SchKG wird der Rechtsstillstand für Schuldner in besonderen Situationen geregelt, insbesondere (unvollständige Aufzählung)

- für Schuldner, die sich im Militär-, Zivil- oder Schutzdienst befinden
- für Schuldner, deren Ehegatte oder eingetragene Partnerin/Partner oder dessen enger Verwandter gestorben ist während zwei Wochen
- für verhaftete Schuldner bis zur Bestellung eines Vertreters
- für schwer erkrankte Schuldner während der vom Betreibungsbeamten angeordneten Zeit

2. Vom Bundesrat verfügter allgemeiner Betreibungsstopp

Im Falle einer Epidemie kann der Bundesrat für ein bestimmtes Gebiet oder für bestimmte Teile der Bevölkerung den Rechtsstillstand beschliessen (Ar. 62 SchKG). Hierher gehört der vom Bundesrat in der Verordnung vom 18. März 2020 angeordnete **Rechtsstillstand**: Er gilt für die **gesamte Schweiz** für die Zeit **vom 19. März 2020 um 7.00 Uhr bis zum 4. April 2020 um 24.00 Uhr**. Damit soll in Zeiten des Corona-Virus eine Entlassungs- und Konkurswelle von Betrieben mit an sich tragfähigem Geschäftsmodell möglichst vermieden werden.

Direkt anschliessend an diesen Rechtsstillstand beginnen am 5. April 2020 die Betreibungsferien, welche sieben Tage vor bis sieben Tage nach Ostern dauern (vgl. oben 1.2.). Der gegenwärtige Betreibungsstillstand dauert deshalb insgesamt bis und mit **19. April 2020**.

3. Keine Betreibungshandlungen während Schonzeiten

Während dem Rechtsstillstand, den Betreibungsferien und den geschlossenen Zeiten dürfen Betreibungshandlungen nur vorgenommen werden, wenn es sich um unaufschiebbare Massnahmen (Sicherung der Vermögenssubstanz im Interesse der Gläubiger) handelt oder wenn sie im Arrestverfahren ausgeführt werden (Art. 56 SchKG). Alle anderen Betreibungshandlungen sind in diesen Zeiten unzulässig. Um eine Betreibungshandlung handelt es sich gemäss Bundesgericht dann, wenn eine Amtshandlung der hierfür zuständigen Behörde den Betreibenden seinem Ziel näherbringt und in die Rechtsstellung des Betriebenen eingreift. Das ist der Fall bei allen Handlungen der Betreibungs- und Konkursbeamten, Aufsichtsbehörden, Rechtsöffnungs- und Konkursrichter, die auf die Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens gerichtet sind, das darauf abzielt, den Gläubiger auf dem Wege der Zwangsvollstreckung aus dem Vermögen des Schuldners zu befriedigen, und die in die Rechtsstellung des Schuldners eingreifen (BGE 115 II 6, BGE 121 III 88).

Gestützt auf die Gerichtspraxis gelten – ohne Gewähr – insbesondere die folgenden Amtshandlungen als unzulässige Betreibungshandlungen während der aktuellen Schonzeit:

- die Zustellung des Zahlungsbefehls
- die Erteilung der Rechtsöffnung und die Zustellung des Rechtsöffnungsentscheids
- die Zustellung der Pfändungsankündigung
- der Pfändungsvollzug (die bloss provisorische Pfändung gestützt auf Art. 83 SchKG dürfte dagegen als dringliche Massnahme zulässig bleiben)
- die Aufnahme des Pfändungsprotokolls in Anwesenheit des Schuldners (ohne Anwesenheit des Schuldners oder seines Vertreters kann das Pfändungsprotokoll dagegen als rein interne Massnahme aufgenommen werden)
- die Fristansetzung an den Schuldner im Widerspruchsverfahren
- die Anzeige einer Verdienstpfindung
- die Zustellung der Pfändungsurkunde
- die Verwertung von beweglichen Sachen und Forderungen
- die Verwertung von Grundstücken
- die Nachpfändung
- die Konkursandrohung
- die Durchführung der Konkursverhandlung
- der Entscheid über die Konkurseröffnung
- die blosser Zustellung der Arresturkunde

Trotz Schonzeit können aber insbesondere die folgenden Amtshandlungen vorgenommen werden, weil sie nicht zu den verbotenen Betreibungshandlungen zählen:

- die Handlungen von Vollstreckungsorganen, die sich nicht an den Schuldner richten, insbesondere die Entgegennahme des Betreibungsbegehrens, des Fortsetzungsbegehrens, des Verwertungsbegehrens und des Konkursbegehrens
- die Ausfertigung des Zahlungsbefehls
- die Erklärung des Rechtsvorschlages durch den Schuldner
- die Ausfertigung der Pfändungsurkunde
- die Benachrichtigung des Schuldners über den Eingang eines Verwertungsbegehrens
- die Ausstellung eines provisorischen oder definitiven Verlustscheins (umstritten)

- Entscheide der Aufsichtsbehörden (solange sie sich bloss über die Begründetheit einer Beschwerde aussprechen, ohne dass den Vollstreckungsorganen eine bestimmte Betreibungshandlung vorgeschrieben oder eine solche selbst angeordnet wird)
- die richterliche Gutheissung einer Klage im Forderungsprozess (auch wenn darin der Rechtsvorschlag beseitigt wird)
- die blosser Mitteilung der Konkursöffnung
- sämtliche Handlungen des Konkursamtes nach der Konkursöffnung
- unaufschiebbare Massnahmen zur Sicherung des Vollstreckungssubstrats, z.B. Aufnahme eines Güterverzeichnisses, Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses, Sicherungsmassnahmen, vorzeitige Verwertung, vorsorgliche Anordnungen nach der Konkursverhandlung, vorsorgliche Massnahmen in der Wechselbetreibung
- Handlungen im Arrestverfahren, z.B. Arrestbefehl, Arrestvollzug

Für bereits laufende Einkommenspfändungen gilt, dass sie durch den Rechtsstillstand und die übrigen Schonzeiten nicht unterbrochen werden. Sollte der Schuldner jedoch durch die COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates von einem Einkommensrückgang betroffen sein (Kurzarbeit, Bezug von Arbeitslosentaggeldern, Einkommensausfall durch direkte Schliessung von Betrieben bzw. Verbot von Veranstaltungen und indirekter Einkommensrückgang zufolge Absatzrückgang bei selbständig Erwerbenden, etc.) ist eine Revision der Pfändungsverfügung angezeigt.

4. Rechtsfolgen von unzulässigen Betreibungshandlungen während Schonzeiten

Ist der Schuldner trotz Schonzeiten von eigentlich unzulässigen Betreibungshandlungen betroffen, gilt der Grundsatz, dass diese Betreibungshandlungen weder nichtig noch anfechtbar, sondern gültig sind. Die Betreibungshandlungen entfalten ihre Rechtswirkung allerdings erst am ersten Tag nach Ablauf der Schonzeit (BGE 132 II 153). Es ist jedoch folgende Nuancierung zu beachten:

- Für Betreibungshandlungen (z.B. Zustellung eines Zahlungsbefehls) während den Betreibungsferien und den geschlossenen Zeiten dürfte dieser Grundsatz generell gelten. Der Schuldner sollte daher die ihm zustehenden fristabhängigen Rechte entweder sofort wahrnehmen (z.B. Rechtsvorschlag erheben) oder diese Rechte innert der jeweiligen Frist – gerechnet ab dem ersten Tag nach Ablauf der Schonzeit – ausüben.
- Bei Betreibungshandlungen während dem Rechtsstillstand (aktuell bis zum 4. April 2020) kann auch die Rechtsfolge der Nichtigkeit eintreten. Das gilt rechtsprechungsgemäss für die eng mit der Person des Schuldners verbundenen Schonzeiten bei Militär-, Schutz- oder Zivildienst. Es ist denkbar, dass die Gerichtspraxis die Nichtigkeitsfolge auf Betreibungshandlungen während dem vom Bundesrat verfügten vorübergehenden, landesweiten Rechtsstillstand ausdehnt.

5. Wirkung der Schonzeiten auf den Fristenlauf

Hier besteht ein wichtiger Unterschied zum Fristenlauf im Zivilprozessrecht: Art. 63 SchKG schreibt vor, dass Betreibungsferien und Rechtsstillstand den Fristenlauf nicht hemmen. Fristen, die bereits vor dem landesweiten Rechtsstillstand begonnen haben, werden daher nicht unterbrochen, sondern die Frist wird nur – aber immerhin – bis zum 3. (Werk-)Tag nach dem Ende der Schonzeit verlängert. Da die Betreibungsferien beim derzeitigen Stand der Dinge am 19. April 2020 enden, laufen diese Fristen unwiderruflich am **22. April 2020** ab.

6. Fristenstillstand in Zivil- und Verwaltungsverfahren

Am 20. März 2020 wurde vom Bundesrat in Zusammenhang mit dem Coronavirus auch ein Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren verordnet. Dieser Fristenstillstand dauert vom 21. März 2020 um 00.00 Uhr bis zum 19. April 2020 und gilt sowohl für gesetzliche prozessuale Fristen, als auch für von Behörden oder Gerichten ange-setzte Fristen. Im Unterschied zum betreibungsrechtlichen Rechtsstillstand und zu den Betreibungsferien werden die Fristen bei diesem Fristenstillstand in Zivil- und Verwaltungsverfahren unterbrochen – d.h. sie stehen während dem Stillstand wirklich still – und laufen nach Beendigung des Stillstands ab dem 20. April 2020 weiter. Die Dauer der Unterbrechung wird am Schluss auf die Frist addiert. Die Abgrenzung dieser zum Zivil- und Verwaltungs-verfahren gehörenden Fristen von den betreibungsrechtlichen Fristen (Ziff. 5) ist nicht immer einfach.

7. Einschränkung bei der Durchführung von Gerichtsverhandlungen

Als Folge der vom Bundesrat in der die COVID-19-Verordnung 2 erlassenen Einschränkungen hat die Justizleitung des Kantons Aargau die Gerichte am 16. März 2020 angewiesen, ab sofort nur noch Gerichtsverhandlungen durch-zuführen, die absolut dringlich sind. Nicht dringliche Gerichtsverhandlungen sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Auch sämtliche erstinstanzlichen Gerichte im Kanton Solothurn haben alle Verhandlungen – aus-genommen dringende Fälle – bis am 19. April 2020 abgesagt.

Von diesen Einschränkungen sind zur Zeit die allermeisten Gerichtsverfahren betroffen und die zeitliche Verzöge-rung dürfte deutlich über den 19. April 2020 hinaus andauern. Rechtsöffnungsverfahren werden allerdings in der Regel ohne mündliche Verhandlung durchgeführt. Ein Rechtsöffnungsurteil kann daher bei der aktuellen Rechtslage ab dem 20. April 2020 wieder gefällt und eröffnet werden, soweit den Parteien das rechtliche Gehör fristenkonform gewährt wurde.